

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

**Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz vom 24.12.2003
 Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Von der Vorlage des Referat IV nimmt der Ausschuss Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Gesetz vom 24.12.2003 wurde das Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende -, welches am 01.01.2005 in Kraft tritt, beschlossen. Dieses Gesetz regelt die Leistungen für erwerbsfähige Personen und Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben und bedürftig sind. Leistungen des SGB II sind das Arbeitslosengeld II (ALG II), das Sozialgeld sowie Sach- und Dienstleistungen.

Betroffen von dieser gesetzlichen Neuregelung sind in der Stadt Fürth derzeit ca. 2.620 Arbeitslosenhilfebezieher und etwa 80 bis 90 Prozent der Sozialhilfeempfänger (ca. 2000 Bedarfsgemeinschaften).

Anspruch auf ALG II haben Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, aber das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens zu einem 3 Stunden-Arbeitstag erwerbstätig zu sein. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit trifft die Agentur für Arbeit. Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören damit auch teilweise erwerbsgeminderte Personen oder Personen, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (Alleinerziehende). Hilfsbedürftig ist in Anlehnung an das BSHG wer nicht oder nicht ausreichend seinen Lebensunterhalt durch Einsatz der Arbeitskraft, eigenen Einkommens und Vermögens oder Geltendmachung von vorrangigen Sozialleistungen und Unterhaltsansprüchen sicherstellen kann. Die Hilfebedürftigkeit und die Höhe der Leistungen des ALG II stellt auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähiger Personen ab. Dazu gehören die Erwerbsfähigen, die Partner der Erwerbsfähigen sowie die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder des Partners, soweit deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht die Leistungen ihres Lebensunterhalts abdeckt. Erwerbsfähige Bedürftige trifft eine gesteigerte Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Grundsatz muss ein Hilfebedürftiger bereit sein, eine jede Arbeit aufzunehmen, die geeignet ist Bedürftigkeit zu vermeiden oder den Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Von dieser gesteigerten Verpflichtung zur Arbeit sind befristet ausgenommen ältere Erwerbsfähige ab 58, die vor dem 01.01.06 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf ALG II vor dem 01.01.06 entstanden ist.

Anspruchsberechtigt auf Sozialgeld sind Personen, die mit einem erwerbsfähigen Bedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung haben.

Leistungen des SGB II sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Bedürftige und Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Der Katalog der Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt umfasst Arbeitsmarkthilfen nach dem SGB III. Darüber hinaus können als weitere Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gewährt werden: Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, Einstiegsgeld für Arbeitslose (befristeter Arbeitnehmerzuschuss), Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz und Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können unter Zuzahlung von Mehraufwendungen zum ALG II.

Der Katalog der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst die Regelleistung (deckt den Bedarf an Ernährung, Strom/Gas, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsgeräte, Freizeit, Verkehr, Soziales und Kulturelles), Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einen auf 2 Jahre befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III, darlehensweise Übernahme von Mietschulden, einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haltshalts, Erstausrüstung von Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten und Darlehen für unabweisbare einmalige Unterhaltsbedarfe.

Im SGB II gilt der Grundsatz des Förderns und Forderns. Im Bereich des Förderns soll jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Fallmanager benannt werden, der ihn und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützen soll. Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren sind unverzüglich ab Antragstellung auf ALG II, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Dabei können im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten im sog. Sozialrechtsverhältnis geschaffen werden, für die zuzüglich zum ALG II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. Daneben können finanzielle Anreize für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Auch ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) ist möglich.

Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem 1. Schritt um 30 Prozent der Regelleistung gekürzt. Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren eine zumutbare Erwerbstätigkeit ab, so erhalten sie für die Dauer von 3 Monaten keine Geldleistungen nach ALG II oder aus nachrangigen Sicherungssystemen (z.B. Sozialhilfe). Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit direkt an den Vermieter gezahlt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden ferner in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung pflichtversichert.

Diese neue Leistung wird von 2 Trägern erbracht, nämlich der Bundesagentur für Arbeit und von kommunalen Trägern (kreisfreien Städten und Landkreisen, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind).

Die kommunalen Träger sind zuständig für:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuungsleistungen
- Schuldner- und Suchberatung
- Psychosoziale Betreuung und
- Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten)

Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen
- befristeter Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld
- Sozialversicherung

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen sind aus dem örtlichen Haushalt zu finanzieren.

Für die Umsetzung dieses Gesetzes gibt es 3 Fallvarianten:

1. Jeder Träger erbringt seine Leistung eigenständig im Rahmen seiner Zuständigkeit:
Diese Variante ist die denkbar Schlechteste, da hier ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand betrieben werden muss und auch das erklärte Ziel der Erbringung der Leistung aus einer Hand konterkariert wird.
2. Die Kommune nimmt ihr Optionsrecht wahr und erbringt in alleiniger Zuständigkeit sämtliche Leistungen nach dem SGB II:
Bis heute liegt noch kein verabschiedetes Optionsgesetz vor. Letzter Sachstand ist ein Entwurf eines Änderungsgesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II in der Fassung der Regierungsvorlage für den Vermittlungsausschuss. Unabhängig vom Bestehen einer Optionsregelung wäre eine sachliche Entscheidung aufgrund der finanziellen Unklarheiten und Unwägbarkeiten nicht zu treffen.
3. Die Leistung wird von einer Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Bundesagentur und Kommune gemeinsam und einheitlich erbracht:
Diese Lösung ist im Gesetz als Regel vorgesehen, wonach zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II die Träger der Leistungen im Bezirk jeder Agentur für Arbeit Arbeitsgemeinschaften in den nach dem SGB III vorgesehenen Job-Centern einrichten sollen. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Am 17.06.04 hat ein erstes Sondierungsgespräch mit der Bundesagentur für Arbeit stattgefunden. Beteiligt waren von Seiten der Arbeitsagentur Herr Wülk (Direktor der Bezirksagentur Nürnberg), Herr Friedrich, Herr Meth (wird ab 01.07.04 die Dienststelle Fürth übernehmen) und Herr Göbel (derzeitiger kommissarischer Leiter der Dienststelle Fürth) und von Seiten der Stadt Fürth Herr Oberbürgermeister Dr. Jung, Herr Dr. Scharinger, Herr Becker und Frau Vogelreuther. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Variante der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft favorisiert wird. Herr Oberbürgermeister Dr. Jung gibt gegenüber der Bundesagentur eine formlose Absichtserklärung zur Zusammenarbeit ab. Weiter wurde eine Steuerungsgruppe gebildet, der voraussichtlich von Seiten der Bundesagentur Herr Friedrich, Herr Göbel und Herr Meth und von Seiten der Stadt Fürth Herr Dr. Scharinger, Herr Demas und Frau Vogelreuther angehören werden. Weitere Projektgruppen werden gebildet werden.

Zum 01.01.05 treten noch weitere Gesetze in bzw. außer Kraft, die gleichfalls Auswirkungen im Sozialbereich haben werden.

Zunächst wird das BSHG durch das SGB XII ersetzt, wobei zu weiten Teilen die Grundzüge des BSHG erhalten bleiben. Allerdings hält hier in großem Umfang die Pauschalierung Einzug, so dass die einmaligen Beihilfen weitestgehend abgeschafft werden. Selbst die Kosten der Unterkunft können pauschaliert werden. Auch die Zuständigkeiten können in einigen Bereichen (z.B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege) vom örtlichen auf den überörtlichen Träger übergehen. Dies muss allerdings noch durch ein erst zu erlassendes Ausführungsgesetz geregelt werden.

Das Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung tritt zum 01.01.05 außer Kraft. Die Leistungen werden dann im Rahmen des SGB XII erbracht.

Auch das Wohngeldgesetz wird gravierend geändert. Dies bedeutet, dass zukünftig sog. Transferleistungsbezieher (Empfänger von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung) keinen Anspruch mehr auf Wohngeld haben und zwar weder auf den sog. Besonderen Mietzuschuss noch auf Tabellenwohngeld. Dies hat insbesondere die finanzielle Konsequenz, dass die Erstattungsleistungen des Bundes entfallen und die Kosten der Unterkunft vollständig zu Lasten des örtlichen Haushalts gehen.

Die finanziellen Auswirkungen all dieser Gesetzesänderungen sind derzeit exakt aufgrund diverser Unwägbarkeiten nicht abschätzbar. Auf jeden Fall führen sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer finanziellen Mehrbelastung und nicht zu einer von der Bundesregierung zugesicherten Entlastung der Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		Gesamtkosten		€	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		bei Hst.		Budget-Nr. 50510	im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh		
wenn nein, Deckungsvorschlag:							
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>					

II. BMPA/StR/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 24.06.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Frau Vogelreuther	Tel.: 974-1760
---	-------------------